

Foto: argum



Projekt

Weniger schreiben – mehr pflegen heißt das Ziel eines Projekts des Bayerischen Sozialministeriums, mit dem der Aufwand für die Pflegedokumentation reduziert werden soll

Arbeitsrecht

Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts konkretisiert die Pflichten des Arbeitgebers bei Teilzeitwünschen der Mitarbeiter. Danach darf der Arbeitgeber einen Teilzeitwunsch nicht einfach ablehnen, sondern muss ihn mit dem Arbeitnehmer verhandeln. Darüber hinaus muss er ihn bis spätestens einen Monat vor Beginn schriftlich ablehnen

Panorama

Qualitätsnachweise: Alle drei Jahre Prüfung oder Testat

Personalbemessung: Die Zeit drängt

Pflegeversicherung: Vorteile personalbezogener Budgets

Rechtsforum

Heimrecht: Der BGH konkretisiert Voraussetzungen zum Behandlungsabbruch

Aktuelle Rechtsprechung: SG Hamburg – Kassen müssen Bettumbau finanzieren

Rechtsrat: Bei Behandlungsabbruch auf der sicheren Seite

Arbeitsrecht: BAG – Teilzeitwunsch muss verhandelt werden

Medien

Fachmarkt

Impressum

Termine

Rubrikanzeigen

in der ALTENHEIM-Redaktion

Ihr Kontakt zur ALTENHEIM-Redaktion:

Monika Gaier (Redaktionsleitung)
(05 11) 99 10 – 1 10
Margot Köneke (Redaktionsassistentin)
(05 11) 99 10 – 1 15

Abonnement-Service ALTENHEIM:

Andrea Chust (Objektleitung)
(05 11) 99 10 – 0 22
Telefonzentrale:
(05 11) 99 10 – 0 00

Anzeigen-Service in ALTENHEIM:

Dr. Thomas Veitschegger (Anzeigenleiter)
(05 11) 99 10 – 1 50
Dirk Gödeke (Disposition)
(05 11) 99 10 – 1 51
Marianne Lättemann (Rubrikanzeigen)
(05 11) 99 10 – 1 55

Unsere Fax-Nummern:

ALTENHEIM-Redaktion:
(05 11) 99 10 – 1 19
Anzeigenabteilung:
(05 11) 99 10 – 1 59
Zeitschriftendienst:
(05 11) 99 10 – 0 29
Bücherdienst:
(05 11) 99 10 – 0 29

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf: **Wir sind für Sie da!**

Die ALTENHEIM-Redaktion im Internet:

www.vincenz.net
<http://www.vincenz.net>

Postanschrift: Vincenz Verlag • Postfach 62 47 • 30062 Hannover

Foto: Allohern



Wettbewerb

Immer noch sind privat-gewerbliche Anbieter im Wettbewerb benachteiligt. Ein Grund ist das Gemeinnützigkeitsprivileg für die Freie Wohlfahrtspflege